- 13. Rechtliche Bedeutung der Eintragung des Beginnes einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister. H.G.B. Artt, 85, 86, 88, 89, 110, 114, 115, 46.
- I. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1894 i. S. Pr. (Kl.) w. H. & Co. (Bekl.) Rep. I. 385/94.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - IL. Rammergericht bafelbft.
- H. & Sch. errichteten im Januar 1894 eine offene Handelsgesellschaft, welche am 26. Februar 1894 unter der Firma H. & Co. in das Handelsregister mit dem Vermerke eingetragen ist, daß sie am 4. Januar 1894 begonnen habe, und daß H. allein zur Vertretung berechtigt sei. Vorher haben die Gesellschafter im Februar 1894 ein Cirkular erlassen, in welchem sie die Errichtung der Firma H. & Co., und daß H. und Sch. die Firma zeichnen werden, mitgeteilt haben. Am 5. Februar 1894 hat Sch. unter der Gesellschaftssirma einen vom Aläger auf die Gesellschaft an eigene Order gezogenen Wechsel acceptiert, aus welchem der Aläger im Wechselprozesse gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Zahlung klagt. Der Klage sind der Wechsel, der Auszug aus dem Handelsregister und das Cirkular beigesügt. Sch. ist rechtskräftig zur Zahlung verurteilt, H. hat bestritten, daß Sch. am 5. Februar 1894 zur Vertretung der Gesellschaft besugt gewesen sei, auch die Einrede der Arglist erhoben.

Der erste Richter hatte nach dem Alagantrage verurteilt, der Berufungsrichter die Klage als im Bechselprozesse unzulässig absewiesen. Dies Urteil ist auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Berufungsrichter geht ganz richtig davon aus, daß die Vertretungsbefugnis des Wechselzeichners zu den die Klage begründenden Thatsachen gehört, und daß deshalb gemäß §§ 555. 556 C.P.D. im vorliegenden Falle der Kläger den Beweis, daß Sch. am 5. Februar 1894, an welchem Tage er unstreitig den Klagewechsel unter der Firma H. & Cv. acceptiert hat, vertretungsberechtigter Gesellschafter war, durch Urtunden vollständig führen muß. Daß dieser Beweis nicht erbracht sei, begründet der Berufungsrichter so:

Die Gesellschaft sei erst am 26. Februar 1894 eingetragen. Daß Sch. am 5. Februar zur Wechselzeichnung befugt gewesen sei, werde baburch nicht erwiesen. Darauf, bag eingetragen fei, die Gefellichaft habe am 4. Januar 1894 begonnen, könne ber Rläger sich nicht berufen, weil gleichzeitig eingetragen fei, bag nur B. jur Bertretung ber Gesellschaft berechtigt sei. Daburch sei beurfundet, daß die Gefellichaft am 4. Januar mit ber Ginichrantung als begonnen aelten folle, daß nur B. jur Bertretung befugt fei. Durch biefe Eintragung fei ein Geschäftsbeginn im Sinne ber Artt. 110. 114 5.5.B. vor ber Gintragung nicht erwiefen. Der Abichluf bes Befellicaftsvertrages bleibe fo lange ein Internum ber Befell= schafter, bis fie ihren Willen tund gethan, bag er in Wirksamkeit treten folle. Der Kläger habe beshalb ben Geschäftsbeginn am 5. Februar anderweit urtundlich erweisen muffen. Das Cirfular vom Rebruar 1894 erweise bas nicht, weil es erft nach bem 5. Februar versandt sein könne, für die Reit vor dem 5. Februar also nichts erweife.

Diese ganze Ausführung ist rechtsirrig. Nach bem Auszuge aus bem Handelsregister ist die Gesellschaft am 26. Februar 1894 mit Beginn vom 4. Januar 1894, H. als der allein vertretungsberechtigte Gesellschafter eingetragen. Nach Art. 110 H.G.B. in Berbindung mit Art. 86 Abs. 2 Ziff. 3 das. steht durch diese Eintragung den Geselschaftern gegenüber sest, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 begonnen hat, d. h. nicht nur, daß sie an diesem Tage errichtet ist, worauf rechtlich Dritten gegenüber nichts ankommt, sondern, daß sie an diesem Tage ihren Geschäftsbetrieb bes gonnen hat. Das Geseh ersordert für die offene Handelsgesellschaft nicht den Abschluß eines förmlichen Bertrages, sondern nur den Ges

schäftsbetrieb unter gemeinschaftlicher Firma ohne Beschränkung ber Beteiligung auf Bermögenseinlagen (Art. 85 H.B.). Wenn es im Art. 86 behufs der Eintragung der Gesellschaft die Anmeldung der Thatfache bes Reitpunftes bes Beginnes ber Gefellichaft forbert und die Eintragung biefer Thatsache vorschreibt (Artt. 88. 89), so fann bamit nicht ber Beitpunft ber Errichtung, bas Datum bes Gesellschaftsvertrages, gemeint sein, weil dieser Zeitpunkt rechtlich unerheblich ist, und die Eintragung nur für solche Thatsachen als Erforbernis gebacht werben fann, melde für bas Rechtsverhältnis ber Gesellschaft zu Dritten von Erheblichkeit sind. Dafür ift aber von rechtlicher Bedeutung nur ber Beginn bes Geschäftsbetriebes. Der Art. 110 S.G.B. knüpft die rechtliche Wirksamkeit ber offenen Handelsgesellschaft im Verhältnisse zu Dritten an die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ober an den Beginn des Geschäftsbetriebes. Das bebeutet, bag die Rechtsnormen, betreffend bas Berhältnis der Gesellschaft zu Dritten, jedenfalls mit bem Beginne bes Beichaftsbetriebes, fpateftens mit ber Gintragung Unwendung finden, baber mit bem eingetragenen Beitpuntte bes Beginnes ber Gesellschaft, wenn berfelbe bor ber Gin= tragung liegt.

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß nach dem erklärten und durch die Sintragung beurkundeten Willen der Gesellschafter die Gesellschaft am 4. Januar 1894 ihre Geschäfte begonnen hat. Daneben kommt es auf die nach dem Thatbestande des ersten Urteiles von dem Beklagten H. abgegebene Erklärung, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 thatsächlich bestanden habe, die Geschäfte aber schlecht gegangen seien, und auf die Beurteilung dieser Erklärung durch den Berufungsrichter nicht weiter an. Die Beklagten können der Willenserklärung der Gesellschafter gegenüber überhaupt nicht bestreiten, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 ihre Geschäfte begonnen hat. Sie würden nicht einmal zum Gegenbeweise zu verstatten sein, den sie auch nicht angetreten haben.

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß durch die Eintragung des Geschäftsbeginnes nicht erwiesen sei, daß vor der Eintragung ein Geschäftsbeginn im Sinne der Artt. 110. 114 H.G.B.B. stattgefunden habe, weil durch die Eintragung nur der Wille der Gesellschafter kundgethan sei, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 mit der Ein-

schränkung begonnen habe, daß H. allein sie vertrete, ist rechtlich ganz unhaltbar. Die Thatsache des Geschäftsbeginnes hat ihre selbständige rechtliche Bedeutung (Art. 110 H.G.B.), sie hat ihre rechtliche Bedeutung durch die gemeinsame Willenserklärung der Gesellschafter ebenso wie die Übertragung der Vertretungsbesugnis an einen Gesellschafter in dem Geschäftsbetriebe. Die Thatsache des Geschäftsbeginnes bedarf nach Art. 110 zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung nicht, wenn sie anderweit bewiesen wird, und ihr Beweis wird durch die Eintragung erübrigt. Die ausschließliche Vertretungsberechtigung eines Gesellschafters und die darin enthaltene Ausschließung des anderen Gesellschafters von der Vertretungsbesugnis bedarf nach Art. 86 Abs. 2 Ziss. 4. 88. 89. 115. 46 H.G.B. der Eintragung und öffentlichen Bekanntmachung oder des Beweises, daß sie dem Dritten beim Abschlusse des Geschäftes mit dem Gesellschafter bekannt war oder habe bekannt sein müssen.

Hiernach liegt die Sache rechtlich so: Die Gesellschaft H. & Co. hat ihre Geschäfte am 4. Januar 1894 begonnen. Der Klagewechsel ift am 5. Februar 1894 von dem Gesellschafter Sch. unter der Firma acceptiert. Damals war die Ausschließung des Sch. von der Bertretungsbefugnis weber eingetragen noch öffentlich befannt gemacht. Nach Artt. 115. 46 H.G.B. ist die Gesellschaft durch das Accept verpflichtet, wenn fie nicht beweift, bag die Ausschliegung bes Sch. von ber Bertretungsbefugnis bem Rlager am 5. Rebruar 1894 bekannt war (Art. 46 Abs. 1 H.G.B.). Hier tritt aber außerdem das Berhalten ber Gefellschafter burch ihre in dem Cirkular vom Februar 1894 befundete und dadurch zugleich urtundlich nachgewiesene Willenserklärung hinzu. Denn burch bas Cirkular haben die Gesellschafter bei Anzeige von der Fabrikerrichtung der Geschäfts= welt in der üblichen Form im Februar 1894 und unstreitig vor dem 26. Februar 1894 ihren Willen mitgeteilt, daß beide Gesellschafter die Firma zu zeichnen, das heißt, die Gesellschaft zu vertreten berechtigt fein follten. Diefe Willensertlärung wurde felbft nach ber Eintragung vom 26. Februar von Bebeutung fein.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 16.

Darauf, ob dies Cirkular dem Kläger persönlich zugegangen ist und wann, kommt es rechtlich nicht an. Es erweist urkundlich die Willenserklärung der Gesellschafter im Februar 1894, daß jeder Gesellschafter

die Gesellschaft solle vertreten dürfen. Auch diesem Cirkular gegenüber haben die Beklagten zu beweisen, daß Sch. am 5. Februar 1894 von der Vertretungsbesugnis ausgeschlossen und dem Kläger dies bekannt war."...